

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Auswirkungen einer geplanten Cannabis-Legalisierung in Thüringen

Die geplante Legalisierung von Cannabis in Deutschland birgt laut dem UN-Drogenkontrollrat (INCB) das Risiko von erhöhtem Konsum unter Jugendlichen und einem wachsenden Schwarzmarkt für diese Droge, berichtet die Ärztezeitung. Das Gremium, das die Einhaltung der internationalen Drogen-Konventionen überwacht, wies in seinem Jahresbericht außerdem darauf hin, dass die Freigabe von Cannabis als Genussmittel "unvereinbar" mit diesem Abkommen sei. Nur der medizinische und wissenschaftliche Gebrauch sei erlaubt. In ihrem Koalitionsvertrag hatten SPD, Grüne und FDP vereinbart, die kontrollierte Abgabe der Droge an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften möglich zu machen. Cannabis soll staatlich reguliert angebaut und verkauft werden. Erlaubt werden soll auch der Eigenanbau von wenigen Pflanzen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/4648** vom 28. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Mai 2023 beantwortet:

1. Inwieweit hat sich die Landesregierung mit dem Jahresbericht des UN-Drogenkontrollrats (INCB) auseinandergesetzt und welche Schlüsse zieht sie daraus für den Freistaat Thüringen?

Antwort:

Der Bericht des UN-Drogenkontrollrats (INCB, 2023) stellt anhand verschiedener Erfahrungen aus dem internationalen Ausland mögliche Argumentationen für eine Gesetzesänderung hin zu einer regulierten Abgabe und sich daraus ergebende Risiken dar.

Die Studienlage zeigt sich uneindeutig und die Modelle variieren stark. Bisher wird die Studienlage durch den INCB so ausgelegt, dass es bei einer Legalisierung stark auf die einzelnen Regulierungen sowie deren Umsetzung und Kontrolle ankommt, welche Auswirkung eine Entkriminalisierung auf die Öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft hat. In dem Rahmen betont die INCB die Bedeutung eines gut durchdachten Jugendschutzes.

2. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Landesregierung der dauerhafte Konsum von Cannabis auf den Menschen und insbesondere Jugendliche?

Antwort:

Riskante Konsummuster erhöhen das Risiko, kognitive und psychomotorische Beeinträchtigungen zu erleiden. Entzugssymptome sind ebenso abhängig von dem jeweiligen Konsummuster und sind vergleichbar mit Entzugssymptomen bei Absetzen von Nikotin bei tabakkonsumierenden Personen.

Für Jugendliche ist der Konsum von Cannabis besonders kritisch zu sehen, da in der Pubertät viele Umbauprozesse im Gehirn stattfinden, die durch den Konsum von Cannabis gestört werden und das Hirn Heranwachsender auf Dauer schädigen können. So kann der frühe Konsum von Cannabis eine Atrophie des Gehirns und eine Minderung des Intelligenzquotienten bewirken, die irreversibel sein kann (Thüringer Leitfaden zum Thema "Cannabis", 2020, S. 2).

3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur geplanten Freigabe von Cannabis durch die aktuelle Bundesregierung?

Antwort:

Die Landesregierung spricht sich für eine gesundheitsorientierte und selbstbestimmte Drogenpolitik und Suchtprävention aus. Eine maßvolle Entkriminalisierung des Cannabis-Konsums setzt aber die Implementierung eines wirksamen Jugendschutzes voraus.

4. Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssten nach Einschätzung der Landesregierung für eine Freigabe von Cannabis durch die aktuelle Bundesregierung geschaffen werden und inwieweit hätte dies Auswirkungen auf Landesgesetze, Richtlinien, Verordnungen und so weiter im Freistaat Thüringen?

Antwort:

Der Umgang mit Cannabisprodukten wird in Deutschland durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geregelt. In diesem ist Cannabis aktuell in Anlage I als "nicht verkehrsfähig" eingestuft. Somit ist jeglicher Besitz von Cannabisprodukten illegal und strafbar. Nachdem sich am 12. April 2023 die Bundesregierung auf den legalen Eigenanbau und einen Modellversuch zur regulierten Abgabe von Cannabisprodukten in einem Eckpunktepapier geeinigt hat, wird es eine Neueinstufung von Cannabis im BtMG geben, wodurch ein privater straffreier Besitz zum Eigenkonsum bis 25g ermöglicht werden soll. Zudem soll ermöglicht werden, Verurteilungen, die ausschließlich wegen Handlungen im Zusammenhang mit Cannabis eingetragen sind, für die das Gesetz künftig keine Strafe mehr vorsieht (Besitz bis 25g/Eigenanbau bis max. 3 weibliche blühende Pflanzen), auf Antrag aus dem Bundeszentralregister löschen zu lassen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden laufende Ermittlungs- und Strafverfahren zu diesen Handlungen, durch die bereits in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehenen Möglichkeiten beendet (BMG, 2023). Da es sich bei dem BtMG ein Bundesgesetz handelt, gelten die Regelungen vollumfänglich auf der Thüringer Landesebene.

Die Eckpunkte des geplanten 2-Säulen-Modells der Bundesregierung ("Club Anbau & Regional-Modell/CARe) wurden federführend durch das Bundesgesundheitsministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat, dem Bundesjustizministerium, dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtige Amt entsprechend der fachlichen Zuständigkeiten erarbeitet. Die EU- und völkerrechtlichen Grenzen wurden dabei berücksichtigt. Ein Gesetzentwurf wird aktuell auf Grundlage des Eckpunktepapiers durch die Bundesregierung erarbeitet (BMG, 2023).

5. Welche Auswirkungen hätte nach Kenntnis der Landesregierung die geplante Freigabe von Cannabis durch die aktuelle Bundesregierung auf das Gesundheitssystem in Thüringen und - nach Kenntnis der Landesregierung - Deutschland?

Antwort:

Nach heutiger Einschätzung besteht nicht die Möglichkeit, Prävalenzraten von Cannabis-Konsum und -Gebrauchsstörungen nach einer Entkriminalisierung vorherzusagen, da diese Trends auch unabhängig von der rechtlichen Lage schwanken. Bereits durchgeführte Entkriminalisierungen in anderen Ländern geben Aufschluss darüber, dass der veränderte rechtliche Rahmen sehr unterschiedliche Auswirkungen auf das Konsumverhalten der Konsument:innen haben kann.

Eine kontrollierte Abgabe von Cannabis kann zu besseren Möglichkeiten in der Prävention und zur Schaffung bewussteren Konsumverhaltens führen. Zudem kann eine Regulierung des Schwarzmarktes auch zu einem gesundheitlich weniger bedenklichen Konsum aufgrund des vorgesehenen Verbots von Streck-

stoffen und Verunreinigungen beitragen. Im Sinne des Safer-Use-Gedankens können sich die in Thüringen angesiedelten cannabisbezogenen Präventions- sowie Beratungsangebote unterstützend auswirken.

6. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich möglicher negativer Folgen durch die geplante Freigabe von Cannabis durch die aktuelle Bundesregierung, insbesondere mit Blick auf Sucht- und Atemwegserkrankungen?

Antwort:

Nach aktuellem Kenntnisstand kann inhalativer Konsum von Cannabis zu Veränderungen in der Lungenfunktion und zu einem erhöhten Risiko für Herz- und Gefäßerkrankungen führen. In Bezug auf Suchterkrankungen ist die Studienlage nicht abschließend, insbesondere auch aufgrund fehlender Langzeitstudien. Für eine gesellschaftlich gewinnbringende Freigabe von Cannabis und zur Abwendung möglicher negativer Folgen sind die Stärkung der angekündigten präventiven Elemente sowie die Beachtung der Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz essentiell und notwendig.

7. Inwieweit und auf welcher Grundlage wird nach Kenntnis der Landesregierung aktuell Cannabis für medizinische und wissenschaftliche Zwecke in Thüringen eingesetzt?

Antwort:

Der Einsatz von Cannabis erfolgt in Thüringen am Universitätsklinikum Jena (UKJ) für medizinische und wissenschaftliche Zwecke bisher wie folgt:

In der Grundlagenforschung wurde Cannabis im Rahmen des DFG Projektes BrainAge im Zeitraum von 2016 bis 2019 für die Untersuchung seines Einflusses auf die strukturelle Hirnreifung von Jugendlichen eingesetzt.

Im Bereich klinischer Studien und der Behandlung von Patienten wird Cannabis am UKJ in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt:

Zur Teilnahme an einer randomisierten Doppelblindstudie (Cannabis bei Rückenschmerzen), im Bereich der Palliativmedizin mit der Indikation Appetitsteigerung und Anti-Emese bei CTX-induzierter Übelkeit, im Bereich der Schmerztherapie nach Ausschöpfen oder Unverträglichkeit konventioneller schmerzmedizinischer Verfahren vor allem bei neuropathischen Schmerzen, Multiple Sklerose (MS) oder auch muskuloskeletaler Schmerzen, für onkologische Patienten durch gelegentliche Verordnung von Cannabis oder die entsprechenden Fertigarzneien (Dronabinol).

8. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Anfragen und Anträge von Unternehmen für den gewerblichen Anbau von Cannabis in Thüringen?

Antwort:

Es wurde durch ein Thüringer Unternehmen ein Antrag auf Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionale Wirtschaftsstruktur" (GRW-Förderung) über das Antragsportal der Thüringer Aufbaubank für die Errichtung einer Betriebsstätte zur Herstellung von medizinischem Cannabis gestellt. Der Verkauf des medizinischen Cannabis in Reinraumqualität soll ausschließlich an Apotheken, Hochschulen und Pharmaunternehmen erfolgen.

9. Welche zusätzlichen Kosten entstehen voraussichtlich für den Freistaat hinsichtlich der Kontrolle des geplanten Verkaufs und Anbaus von Cannabis?

Hierzu kann aktuell noch keine Einschätzung vorgenommen werden.

10. Wie viel zusätzliches Personal auf Landes- und Kommunalebene ist hinsichtlich der Kontrolle des geplanten Verkaufs und Anbaus von Cannabis voraussichtlich notwendig?

Antwort:

Hierzu kann aktuell noch keine Einschätzung vorgenommen werden.

11. Wie viele lizenzierte Geschäfte sind nach Kenntnis der Landesregierung für den Verkauf von Cannabis in Thüringen geplant?

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.

Werner
Ministerin